

# Ausgleichskasse

## IV-Stelle

### Obwalden

#### Ausgleichskasse

## Merkblatt:

# Kantonales Gesetz über Familienzulagen für Arbeitnehmer

### 1 Beitrittsverpflichtung

Alle Arbeitgeber mit Wohn- oder Geschäftssitz, Zweigniederlassung, Betriebs- oder Arbeitsstätte im Kanton Obwalden, die keiner anerkannten (privaten) Familienausgleichskasse angehören, sind verpflichtet, der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten. Der Beitritt ist auch dann obligatorisch, wenn ausschliesslich kinderlose Personen – voll oder teilweise – beschäftigt werden.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Arbeitgeber in der Landwirtschaft und eidgenössische Anstalten, Verwaltungen und Betriebe.

### 2 Beitrag

Der Beitrag an die kantonale Familienausgleichskasse beträgt 1.8 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme und ist ausschliesslich vom Arbeitgeber zu tragen. Die Beitragspflicht besteht für alle in der Schweiz wohnenden oder tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die Lohnzahlungen an die im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegattin bzw. mitarbeitenden Ehegatten in Einzelfirmen.

### 3 Zulagen

Ab dem 01.01.2008 beträgt die Kinderzulage 200 Franken bis zum erfüllten 16. Altersjahr, ab 16. bis 25. Altersjahr 250 Franken pro Kind und Monat (bis 31.12.2007 Fr. 200).

Bei Teilarbeit beträgt die Zulage bis zum 16. Altersjahr 1 Franken pro Kind und Arbeitsstunde, höchstens jedoch 200 Franken pro Monat; vom 16. bis 25. Altersjahr 1.25 Franken.

Werden die Beschäftigten nicht im Stundenlohn entlohnt (Pauschalentschädigung, Akkordlohn usw.), ist zur Ermittlung der massgebenden Stundenzahl die Lohnsumme durch den der Tätigkeit entsprechenden Stundenlohn zu teilen.

Nicht voll beschäftigten Arbeitnehmern, die Kinder allein erziehen, wird auf Gesuch hin die volle Zulage zugesichert, wenn sie regelmässig erwerbstätig sind und den Nachweis erbringen, dass anderweitig keine Familienzulage erhältlich ist.

Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so wird die Zulage verhältnismässig

gekürzt. Sie beträgt bis zum erfüllten 16. Altersjahr bei Vollbeschäftigung 8 Franken pro Kind und Arbeitstag, ab dem 16. Altersjahr 10 Franken.

### 4 Auszahlung der Zulagen

4.1 Die Auszahlung der Zulagen erfolgt in der Regel durch den Arbeitgeber. Dieser darf jedoch Kinderzulagen nur an Beschäftigte ausrichten, für die er eine Verfügung über den Anspruch auf Kinderzulagen der Familienausgleichskasse Obwalden besitzt. Auch darf er die Zulagen nur während der Dauer des Anstellungsverhältnisses ausrichten.

4.2 Bietet die bezugsberechtigte Person keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Familienzulage, so ist sie dem Ehegatten oder jener Person, Amtsstelle oder Institution auszuführen, die für das Kind sorgt.

4.3 Die Kinderzulagen sind am Ende eines Monats fällig und müssen vom Arbeitgeber spätestens zusammen mit der Lohnzahlung ausgerichtet werden, in welcher der letzte Kalendertag des Monats enthalten ist. Die Kinderzulagen sind in der Lohnabrechnung ziffermässig auszuscheiden und ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

4.4 Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

### 5 Anspruchsberechtigte

5.1 Anspruch auf Kinderzulagen haben nur Beschäftigte, für die der Arbeitgeber dem Gesetz unterstellt ist. Die Zulagenberechtigung dauert für alle Kinder vom ersten Tag des Geburtsmonats an bis zum Ende des Monats, in welchem sie das 16. Altersjahr vollenden. Für Kinder, die sich in einer Ausbildung befinden, werden die Zulagen bis zum Abschluss der Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausgerichtet.

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit mindererwerbsfähig sind, besteht Anspruch auf die Zulage bis zum Wegfall der Gebrechlichkeit, längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

#### *Bitte wenden*

Brünigstrasse 144, Postfach, 6061 Sarnen  
Telefon 041 666 27 50, Fax 041 666 27 51  
www.akow.ch

- Als Kinder im Sinne des Kinderzulagengesetzes gelten:
- die in einem Kindesverhältnis gemäss ZGB zu den Beschäftigten stehenden Kinder;
  - die von den Beschäftigten oder ihren Ehegattinnen, bzw. Ehegatten angenommenen Kinder;
  - die Stiefkinder der Beschäftigten;
  - die Pflegekinder, welche die Beschäftigten unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen haben.

**5.2** Für jedes Kind wird nur eine Zulage ausgerichtet. Der Doppelbezug von Kinderzulagen ist untersagt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug der Kinderzulage, steht der Anspruch in folgender Reihenfolge zu:

- in ungetrennter Ehe dem Ehemann;
- der oder dem Obhutberechtigten;
- der Person, welche die höhere Kinderzulage beziehen kann;
- der oder dem Erwerbstätigen mit dem höheren Beschäftigungsgrad.

**5.3** Wer gerichtlich zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet ist (z.B. bei geschiedener Ehe oder für aussereheliche Kinder), hat die Kinderzulagen in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu entrichten, sofern der Richter nicht im Einzelfall eine andere Anordnung getroffen hat.

**5.4** Für ausländische Beschäftigte ohne Niederlassungsbewilligung gelten folgende besondere Bestimmungen:

- Für Pflegekinder, die sich im Ausland aufhalten, werden keine Zulagen ausgerichtet.
- Asylbewerber und Asylbewerberinnen, deren Kinder sich im Ausland aufhalten, haben sich beim Stellenantritt zum Bezug der Kinderzulagen anzumelden. Die Auszahlung der Zulagen wird jedoch bis zur Anerkennung als Flüchtling oder der vorläufigen Aufnahme im Sinne von Art. 14 a Abs. 3 oder 4 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer aufgeschoben (Bundesbeschluss über das Asylverfahren vom 22. Juni 1990).

**5.5** Von der Bezugsberechtigung sind ausgenommen :

- vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer, die nicht mindestens fünf Tage tätig sind;
- Arbeitnehmer von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern (AnobAg);
- die im Betrieb tätigen Ehegatten von Selbständig-erwerbenden;
- Landwirte, die Familienzulagen gemäss bundesrechtlicher Ordnung (FLG) beziehen.

## **6 Geltendmachung des Anspruches**

**6.1** Anspruch auf Kinderzulagen gegenüber der Familienausgleichskasse Obwalden haben Beschäftigte, deren Arbeitgeber über die Ausgleichskasse Obwalden dieser

Kasse angeschlossen sind. Wer Anspruch auf Kinderzulagen erhebt, hat sein Begehren mit einem Anmeldeformular geltend zu machen, das er von seinem Arbeitgeber oder direkt von der Ausgleichskasse Obwalden beziehen kann. Das ausgefüllte Anmeldeformular ist vom Arbeitgeber zu prüfen und mit den erforderlichen Unterlagen (Lehrverträge, Schulbestätigungen, Familien- oder Geburtsscheinen, Gerichtsurteilen) bei der Ausgleichskasse Obwalden einzureichen. Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber und den zuständigen Kassenorganen über alle für die Ausrichtung der Zulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, jede Veränderung unverzüglich anzuzeigen und ihren Anspruch durch entsprechende Ausweise zu belegen. Bei jedem Stellenwechsel ist eine neue Anmeldung einzureichen.

**6.2** Die ausbezahlten Kinderzulagen werden mit den geschuldeten AHV-Beiträgen verrechnet. Die Verrechnung erfolgt mit den monatlichen bzw. vierteljährlichen Akontozahlungen. Zur definitiven Verrechnung meldet der Arbeitgeber Ende Jahr die insgesamt ausbezahlten Kinderzulagen der Ausgleichskasse Obwalden. Auf der Lohnbescheinigung sind die an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichteten Kinderzulagen neben den AHV-pflichtigen Löhnen aufzuführen. Zu unrecht bezogene Zulagen sind zurückzuerstatten.

**6.3** Neu eintretende Kassenmitglieder haben umgehend für alle Beschäftigten, die Anspruch auf Kinderzulagen erheben, eine Anmeldung einzureichen.

## **7 Verjährung**

Nicht oder zuwenig abgerechnete Beiträge sind von den Arbeitgebern rückwirkend bis zu 5 Jahre nachzuzahlen.

Wer eine Kinderzulage nicht bezogen oder eine zu geringe Zulage erhalten hat, kann den ausstehenden Betrag nachfordern. Die Nachforderung ist rückwirkend auf 12 Monate beschränkt, vom Zeitpunkt an gerechnet, da sie schriftlich mit dem Anmeldeformular bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend gemacht wird. Diese Bestimmung gilt nach konstanter Rechtsprechung auch für den Arbeitgeber, welcher ohne Bewilligung der zuständigen Familienausgleichskasse (Verfügung über den Anspruch auf Kinderzulagen oder gültigen Bezügerausweis) Kinderzulagen ausrichtet. Solche Leistungen erfolgen auf eigenes Risiko des Arbeitgebers. Zahlungen für verjährte Ansprüche und an Unberechtigte können dem Arbeitgeber nicht vergütet werden.

## **8 Auskunft**

Für Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausgleichskasse Obwalden gerne zur Verfügung.

Sarnen, im Januar 2008